



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 26.11.2019

Vorlagen Nr. 120 /2019 öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Finanzverwaltung

Beratungsgegenstand:

Eigenbetrieb Wasserversorgung Blaustein
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

- entfällt -

II. Sachvortrag

In der Mustersatzung des Gemeindetags vom 14.03.2015 wurde mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; Messgeräte-Richtlinie) der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten neu geregelt. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14 154 werden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert. Deshalb wurden in § 43 die neuen MID-konformen Zähler den jeweils vergleichbaren Leistungsbereichen bisher gebräuchlicher Zähler zugeordnet.

Ultraschallzähler wurden in § 43 neu aufgenommen. Es ist vorgesehen, zukünftig Ultraschallzähler einzusetzen bzw. umzusteigen. Diese sind weniger störungsanfällig und haben mehr Anwendungsmöglichkeiten.

Ebenfalls neu aufgenommen wurden in § 43 Verbundzähler, die bei der Stadt Blaustein bereits vereinzelt im Einsatz sind und deshalb einer Berechnungsgrundlage bedürfen.

Sämtliche Grundgebühren für die o.g. Zähler wurden entsprechend den zu erwartenden Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Montagekosten sowie Prüfgebühren angepasst.

Grundgebühren für Standrohre wurden neu in § 43 der Satzung aufgenommen. Bisher wurde die Gebühr lediglich über den Abschluss eines Mietvertrages erhoben. Die Gebühr wird von 15 Euro auf 35 Euro erhöht. Eine Anpassung der Gebühr war aufgrund neuer Vorschriften unumgänglich. Diese erfordern eine Desinfektion der Standrohre nach jeder Nutzung und dies bedeutet einen zusätzlichen Personalaufwand.

In der Anlage ist die Satzungsänderung mit Ausfertigungsvermerk sowie eine Ausfertigung mit Erläuterungen zu den geänderten Positionen beigelegt.

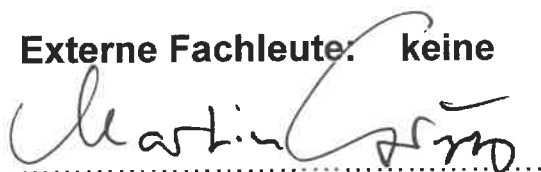
In § 44 wurde die bisherige Wasserverbrauchsgebühr durch die neu kalkulierte Gebühr in Höhe von 2,76 €/m³ ersetzt.

III. Finanzierung

Anmerkungen zur Finanzierung:

Keine Finanzierung notwendig

Externe Fachleute: keine



Martin Grupp
Fachbereich 1.3
Abgaben, Zuschüsse und Wirtschaftsförderung

Beteiligte Ämter:



Jürgen Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung



Sandra Pianzzola
Leiterin Bauamt
Bauamt

Anlagen: Satzungsänderung mit und ohne Kommentar

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung
vom 26.11.2019**

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blaustein vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

| | | | | |
|--|------------------------|-------------------------|--------------|--------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q_3 | Q_3 : 2,5 und 4,0 | Q_3 : 6,3 und 10,0 | Q_3 : 16,0 | Q_3 : 25,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (Q_n) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 6 | 10 | 15 |
| Euro/Monat | 2,00 € | 4,00 € | 8,00 € | 16,00 € |

Sie beträgt bei Ultraschallzählern mit einer Nennggröße von:

| | | | |
|---|--------------|--------------|---------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q_3 | Q_3 : 25,0 | Q_3 : 63,0 | Q_3 : 100,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN) | 50 | 80 | 100 |
| Euro/Monat | 16,00 € | 22,00 € | 24,00 |

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q ₃ | Q ₃ : 25,0 | Q ₃ : 63,0 | Q ₃ : 100,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN) | 50 | 80 | 100 |
| Euro/Monat | 30,00 € | 36,00 € | 45,00 € |

Bei Standrohren beträgt die einmalige Grundgebühr 35,00 €.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,76 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,76 €.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Blaustein, den 26.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Blaustein, den 27.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 49 am 06.12.2019

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung
vom 26.11.2019**

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blaustein vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | |
|--|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q ₃ | Q ₃ : 2,5 und 4,0 | Q ₃ : 6,3 und 10,0 | Q ₃ : 16,0 | Q ₃ : 25,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 6 | 10 | 15 |
| Euro/Monat | 2,00 € | 4,00 € | 8,00 € | 16,00 € |

Kommentar [HS1]: Neue Definition der Wasserzähler aufgrund neuer Richtlinien des Europäischen Parlaments (MID, Messgeräterichtlinien)

Kommentar [HS2]: Neukalkulation der Zählergebühren

Sie beträgt bei Ultraschallzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q ₃ | Q ₃ : 25,0 | Q ₃ : 63,0 | Q ₃ : 100,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN) | 50 | 80 | 100 |
| Euro/Monat | 16,00 € | 22,00 € | 24,00 € |

Kommentar [HS4]: Ultraschallzähler wurden neu aufgenommen, da zukünftig immer mehr hiervon installiert werden sollen (weniger störungsanfällig, mehr Anwendungsmöglichkeiten)

Kommentar [HS3]: Neue Definition der Wasserzähler aufgrund neuer Richtlinien des Europäischen Parlaments (MID, Messgeräterichtlinien)

Kommentar [HSR4]: Neufestsetzung der Zählergebühren

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngroße von:

| | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| Bezeichnung neu: Dauerdurchfluss Q ₃ | Q ₃ : 25,0 | Q ₃ : 63,0 | Q ₃ : 100,0 |
| Bezeichnung alt: Nenndurchfluss (DN) | 50 | 80 | 100 |
| Euro/Monat | 30,00 € | 36,00 € | 45,00 € |

Kommentar [HS6]: Verbundzähler wurden neu aufgenommen

Kommentar [HS7]: Neue Definition der Wasserzähler aufgrund neuer Richtlinien des Europäischen Parlaments (MID, Messgeräterichtlinien)

Kommentar [HS8]: Neufestsetzung der Zählergebühren

Bei Standrohren beträgt die einmalige Grundgebühr 35,00 €.

Kommentar [HS9]: Grundgebühr für Zähler bei Standrohren wurde neu aufgenommen und neu festgesetzt

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,76 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,76 €.

Kommentar [HS10]: Aktualisierte Gebühr für Verbrauchsgebühr Wasser

Kommentar [HS11]: Aktualisierte Gebühr für Bauwasser

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Blaustein, den 26.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Blaustein, den 27.11.2019

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 49 am 06.12.2019